

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2019-02-18

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen  
/Beiräte  
Bearbeiter/in: Ortsbeirat Altstadt,  
Feldstadt, Paulsstadt,  
Lewenberg  
Telefon:

**Antrag  
Drucksache Nr.**

01783/2019

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Änderung der Satzung der Ortsbeiräte

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung wird ersucht, die Satzung der Ortsbeiräte in der Fassung vom 17.04.2012 nach Maßgabe des nachfolgenden Vorschlags zu ändern und den Oberbürgermeister zu beauftragen, die so geänderte Satzung bekanntzumachen.

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Die zu Ende gehende Legislatur hat gezeigt, dass die Satzung der Ortsbeiräte, als das rechtliche Gerüst, das die Ortsbeiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stützen soll, unvollkommen ist und zum Teil sogar behindernd wirkt.

### 2. Lösung:

Die Satzung der Ortsbeiräte wird dem Antrag entsprechend abgeändert.

#### a) Ämterhäufung/Interessenkollision

Ortsbeiräte sollen u. a. die Interessen der Einwohner gegenüber Stadtvertretung und Verwaltung (OB) vertreten. Der Ortsbeirat ist somit kein Hilfs- oder Komplementärorgan der Stadtvertretung. Er hat in Bezug auf den von ihm vertretenen Ortsteil vielmehr eigenständige Aufgaben zu erfüllen, die im Einzelfall mit den Interessen der Stadtvertretung kollidieren können. Mitglieder der Stadtvertretung unterliegen mithin potentiell Interessenkonflikten, wenn sie zugleich Mitglieder in Ortsbeiräten sind. Um diese Konflikte zu minimieren, soll die Mitgliedschaft der Stadtvertreter auf einen Ortsbeirat beschränkt werden. Dies hat sich in der Hansestadt Rostock bewährt. Zudem soll ein Stadtvertreter im Regelfall nur in demjenigen Ortsbeirat mitwirken, in dessen Gebiet er

selber wohnt. Dies ist zugleich Ausdruck des Demokratieprinzips.

Die Mitglieder der Ortsbeiräte werden von der Stadtvertretung auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. Sie sind aber nicht Mitglieder der Fraktionen. In ihrer politischen Willensbildungen sind sie auch keiner Weisung der Fraktion unterworfen. Vielmehr entscheiden sie unabhängig und sind dabei allein dem Wohl und Interesse der Bürger des von ihnen vertretenen Ortsteils verpflichtet. Die Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitglieds, sein Abstimmverhalten an der Willensbildung einer Fraktion auszurichten, ist mit der eingangs dargestellten Aufgabe des Ortsbeirats nicht vereinbar.

Erst Recht ist es nicht hinnehmbar, wenn – wie in der Vergangenheit geschehen – Mitglieder eines Ortsbeirats abberufen werden, weil sie sich der Fraktionsmeinung nicht unterworfen haben. Mit dieser Möglichkeit wird die Überwachungs- und Kontrollfunktion des Ortsbeirats vereitelt. Es ist daher sicherzustellen, dass Mitglieder eines Ortsbeirats, die in der Regel für die Dauer einer vollen Legislaturperiode gewählt sind, von der Stadtvertretung nur aus wichtigen Grund abberufen werden können. Um die Entscheidung transparent und überprüfbar auszugestalten, ist der wichtige Grund vorab mitzuteilen, der Ortsbeirat anzuhören.

b) Beteiligung an Entscheidungen, die den Ortsteil betreffen

In der Vergangenheit wurden Entscheidungen der Verwaltung oder der Stadtvertretung den Ortsbeiräten teilweise lediglich zur Kenntnis gegeben, obwohl die Ortsbeiräte nach § 3 Abs. 5 der Satzung anzuhören gewesen wären. Dadurch wurden sie von vornherein an einer Teilnahme an den politischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte in ortsteilbezogenen Angelegenheiten gewahrt und gestärkt werden. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Nur wer meint, etwas bewirken zu können, engagiert sich auch.

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

**Anlagen:**

überarbeitete Satzung der Ortsbeiräte (Synopsis)

gez. Stephan Haring  
Ortsbeiratsvorsitzender